KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Tatverdächtiger Afghane, mutmaßlicher Vergewaltiger einer 11-Jährigen in Neustrelitz Mitte Januar 2022

und

ANTWORT

der Landesregierung

Verschiedenen Berichten zufolge ist es im Januar 2022 in Neustrelitz zur Vergewaltigung einer 11-jährigen Deutschen durch einen jungen Afghanen gekommen (Nordkurier Strelitzer Zeitung 10.2., Bild 9.2., NDR 8.2.). Der Verdächtige machte laut Polizei unterschiedliche Angaben sowohl zu seiner Herkunft als auch zu seinem Alter.

- 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das genaue Alter des Tatverdächtigen?
 - a) Wenn sie darüber keine Erkenntnisse hat, warum nicht?
 - b) Wenn sie darüber keine Erkenntnisse hat, ist eine Altersfeststellung absehbar geplant oder terminiert?

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Antworten der Landesregierung zu den Fragen 1, a) und b) nicht veröffentlicht.

2. Welche Formen der Altersfeststellung werden bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach Kenntnis der Landesregierung zurzeit in Mecklenburg-Vorpommern angewendet?

Nach Kenntnis der Landesregierung orientieren sich die Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern bei der Altersfeststellung an den "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landjugendämter (BAG LJÄ), die mittlerweile in der 3. aktualisierten Fassung (Stand: Mai 2020) vorliegt (vgl.: http://www.bagljae.de/assets/downloads/147_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbgeleiteten-minderjaehrigen-2020.pdf). Insbesondere die Ausführungen zur Altersfeststellung (Kapitel 10) wurden darin an die aktuellen fachlichen Entwicklungen angepasst und aktualisiert.

- 3. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Staatsbürgerschaft des Tatverdächtigen?
- 4. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Erst-Einreise des Tatverdächtigen?
 - a) Hat der Tatverdächtige einen Asylantrag in Deutschland gestellt?
 - b) Hat der Tatverdächtige nach Kenntnis der Landesregierung in anderen EU-Ländern einen Asylantrag vor seiner Einreise nach Deutschland gestellt?
 - c) Welche generellen Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Migrationsgeschichte des Tatverdächtigen vor?
- 5. Welche Aufenthaltsstatus hatte der Tatverdächtige bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (bitte Zeitpunkt der Statuswechsel chronologisch darstellen)?
 - a) Wie lange ist der gegenwärtige Aufenthaltsstatus noch gültig?
 - b) Wann ist eine Überprüfung des gegenwärtigen Aufenthaltsstatus geplant?
 - c) Kann vor dem Hintergrund der bisherigen Straftaten eine Ausweisung angeordnet werden?
- 6. In welchen vom Staat unterstützten Betreuungsverhältnissen stand der Tatverdächtige seit Beginn seines Aufenthalts in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Ort und jeweilige Dauer auflisten)?
- 7. Welche bisherigen Straftaten des Tatverdächtigen sind der Landesregierung bekannt (bitte chronologisch auflisten)? Wie oft wurde der Tatverdächtige im Falle weiterer Straftaten angeklagt oder verurteilt?

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Antworten zu den Fragen 3 bis 7 nicht veröffentlicht.

8. Wie lange werden Informationen über kriminelle Vorgeschichten von ausländischen Personen von der Landesregierung vorgehalten? Welche Landesbehörden haben Zugriff auf entsprechende Datenbanken?

Die Aufbewahrung staatsanwaltschaftlicher Akten einschließlich der darin beigezogenen Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erfolgt gemäß der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schriftgutaufbewahrungsverordnung – SchAufbewVO M-V vom 5. April 2011). Zwischen ausländischen und deutschen Personen wird hierbei nicht differenziert.

Jede Staatsanwaltschaft führt für ihren Bereich ein Verfahrensregister. Daneben existiert ein länderübergreifendes zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV). Schließlich gibt es bundesweit vor allem das Bundeszentralregister (BZR) und das Fahreignungsregister (FAER).

Starre einheitliche Speicherfristen gibt es nicht. Es wird insoweit auf die gesetzlichen Regelungen über die Datenlöschung (§ 489 StPO für das Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft, § 494 StPO für das ZStV sowie §§ 45 ff. BZRG für das Zentralregister und § 63 BZRG für das Erziehungsregister) verwiesen.

Zugriff auf entsprechende Datenbanken, insbesondere das Bundeszentralregister, haben die ordentlichen Gerichte sowie die Staatsanwaltschaften des Landes. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister stehen ebenfalls den Justizvollzugsanstalten sowie dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung.